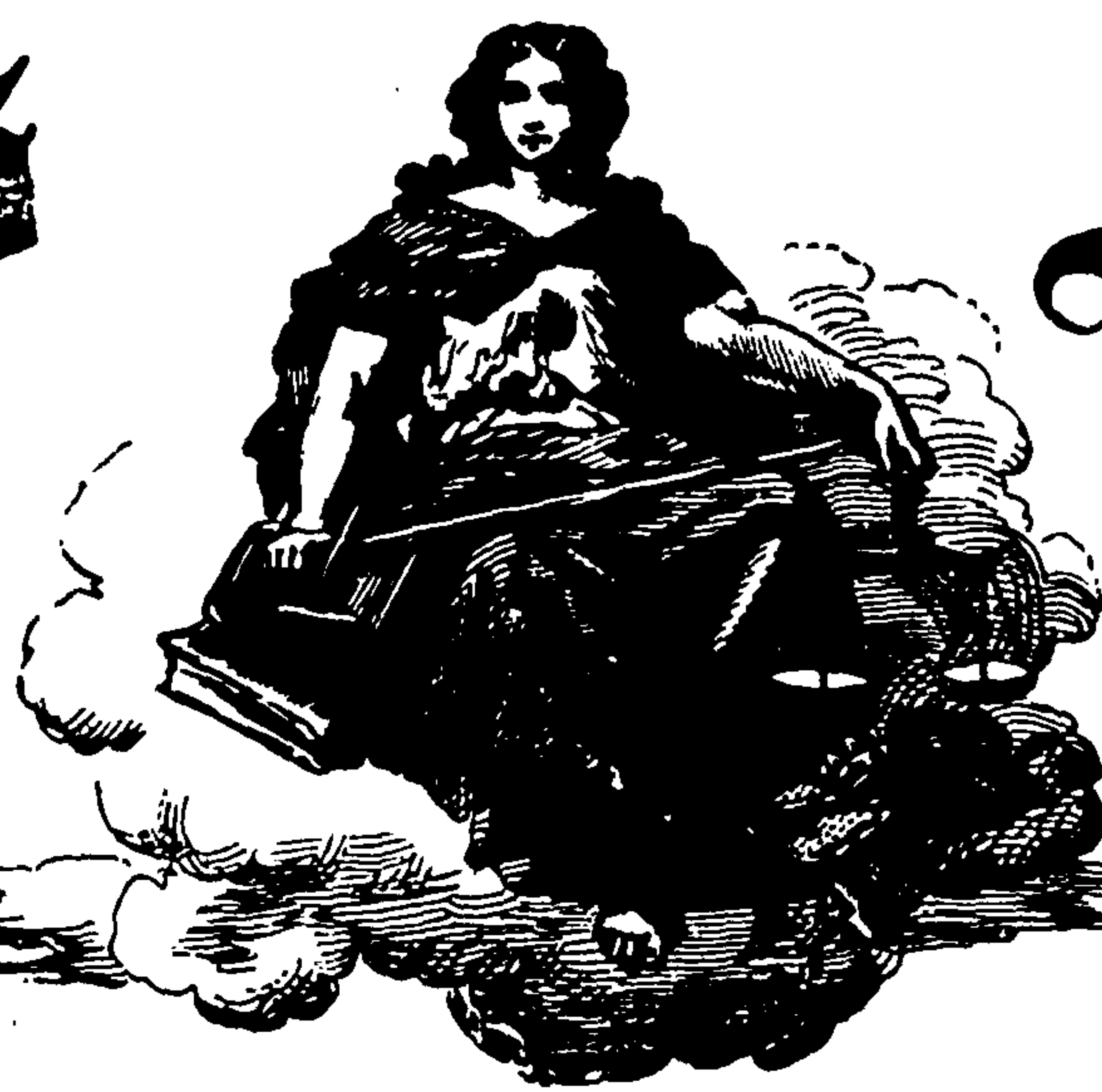


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Pettizeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 17. März.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Am 21. Juni v. J. hielten die Drechsler eine Versammlung ab, in welcher hauptsächlich zu der Frage, ob die Drechsler an der Lohnbewegung teilzunehmen hätten, Stellung genommen werden sollte.

Diese Lobrede auf die hiesige Polizei ließ dem Drechsler Julius Hildebrandt, der ebenfalls in der Versammlung erschienen war, keine Ruhe; er beschloß vielmehr, für die „bedrückten Berliner“ eine Lanze zu brechen und der hiesigen Polizei das ihr gespendete Lob zu entreißen.

Im gestrigen Termin ereignete sich wiederum, was in solchen Fällen fast stets zu geschehen pflegt, daß nämlich der Angeklagte die Äußerungen, die er in der Versammlung mit großer Bestimmtheit gethan hat, vor Gericht in Abrede stellt; wenigstens wollte Hildebrandt nicht in dem Zusammenhang gesprochen haben, der in der Anklage ihm untergeschoben wurde.

Der Gerichtshof hielt deshalb die Schuld des Angeklagten für vollkommen erwiesen. Der Angeklagte habe in öffentlicher Versammlung der Polizeibehörde Vorwürfe gemacht, die nicht nur schwere Beleidigungen enthielten, sondern auch in hohem Grade geeignet seien, die Polizei mißliebiger zu machen und in den Augen der Versammelten herabzusetzen.

Dritte Strafkammer.

Der Kutscher Gustav Winkler hatte im September v. J. vor dem Potsdamer Güterbahnhof Steine abzufahren, die für einen Bau bestimmt und mit der Bahn angekommen waren.

ziemlich großen Terrain nach dem Schöneberger Ufer. Am 20. September unternahm die Klasse VIa, V und II einer hiesigen Gemeindefchule unter Führung eines Lehrers und einer Lehrerin einen Ausflug nach dem Zoologischen Garten, von dem sie gegen 12 Uhr mittags zurückkehrten.

An der Ecke der Flottwellstraße wurde eine kleine Rast gemacht, dann ging es, als gerade kein Wagen den Straßenübergang passierte, weiter. Die Kinder waren recht lustig und stießen sich gegenseitig von den Bordkanten, so daß einige von den Kindern fielen.

Der Lehrer, welcher das Unglück von weitem gesehen hatte, eilte sofort herbei, und er bemerkte noch, daß der Kutscher sich mit einem gleichgültigen Blick umschau und dann den Wagen anhielt.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß ihn ein Verschulden an dem Unglück nach keiner Richtung hin treffen könne. Er habe garnicht anders fahren können, als er es gethan habe.

gestellt, daß Winkler in ganz unverantwortlicher Weise gehandelt hatte. Aus reiner Bequemlichkeit war er aus dem zur Einfahrt bestimmten Teil des Portals herausgefahren, und zwar in so schneller Ganganart, daß an ein Entkommen kaum noch zu denken war; dann hatte er die Pferde nach der linken Seite herumgehen lassen, statt nach der rechten Straßenseite hinüber zu fahren.

Der Staatsanwalt Dr. Stephan führte aus, daß es sich um eine ganz ungewöhnlich rohe Fahrlässigkeit handle. Zwei blühende Menschenleben seien durch die Schuld des Angeklagten in wenigen Sekunden vernichtet worden.

Der Gerichtshof erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und beschloß die sofortige Verhaftung des Angeklagten.

Muß der Arrestkläger dem Arrestbehafteten jedenfalls Schadenersatz leisten, wenn der Arrest als ungerichtet aufgehoben wird?

(Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.)

Die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage ist für das Gebiet des Allgemeinen preussischen Landrechts durch den bekannten Plenarbeschluß vom 7. Januar 1850 (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band 19 Seite 11) dahin entschieden worden:

„Der Arrestkläger haftet dem Arrestaten für den demselben aus der Arrestlegung entstandenen Schaden, wenn auch der Arrest durch den Richter für nicht gerechtfertigt erachtet worden, nicht unbedingt, sondern nur nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldhaften Verschuldens.“

Die preussische Rechtsprechung hat stets bei diesem Plenarbeschluß verharrt; auch das Reichsgericht hat denselben übernommen. Nach gemeinem Recht war man lange Zeit der entgegengegesetzten Ansicht bergefahrt, daß der Arrestkläger, wenn später der Arrest aufgehoben wird, unbedingt schadensersatzpflichtig ist, ohne Rücksicht darauf, ob ihm bei Erwirkung des Arrestes ein arglistiges oder schuldvolles Verschulden zur Last fällt.

„Weil durch das Gesetz, jetzt durch §§ 796 ff. Civilprozeß-Ordnung, dem Gläubiger gestattet ist, unter den

Seite eine Beilage.